Stadt Ochtrup
Die Bürgermeisterin
Bauamt

BESCHLUSSVORLAGE

ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0133 vom 01.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	30.08.2022	vorberatend
Stadtrat	28.09.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L "Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof"
hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die zum Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden entsprechend dieser Beschlussvorlage abgewogen.

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L "Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof" der Stadt Ochtrup als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Krematorium.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst das Flurstück 719 und die Straße Am Langenhorster Bahnhof tlw., Flur 74, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 42 L soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Ausweisung eines Industriegebietes ein Sondergebiet SO 11 mit der Zweckbestimmung Krematorium ausgewiesen wird.

Sachdarstellung:

Ergebnis der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018

Folgende beteiligte Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bischöfliches Generalvikariat
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
4. Deutsche Telekom AG
5. Eisenbahn-Bundesamt
6. Immobilien- und Standortgemeinschaft Altstadt Ochtrup
7. LWL – Amt f. Denkmalpflege in Westfalen
8. LWL – Archäologie für Westfalen
9. LWL – Bau- und Liegenschaftsbetrieb
10. Level 3 Communications GmbH Operation-Abteilung Planung
11. Thyssengas GmbH
12. Samtgemeinde Schüttorf

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, keine Einwendungen geltend zu machen:

1. Amprion GmbH
2. Deutsche Bahn AG
3. Ev. Kirche von Westfalen -Baureferat-
4. Evonik Technology & lnfrastructure GmbH
5. Handwerkskammer Münster
6. IHK Nord Westfalen
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW
8. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
9. Neptune Energy Deutschland GmbH
10. Nord-West Ölleitung GmbH
11. Unitymedia NRW GmbH
12. Westnetz GmbH
13. Gemeinde Heek
14. Gemeinde Metelen
15. Gemeinde Wettringen
16. Landkreis Grafschaft Bentheim
17. Stadt Bad Bentheim
18. Stadt Gronau
19. Stadt Steinfurt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben und Anregungen vorgebracht:

1. Landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung
2. Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen
4. Stadtwerke Ochtrup

Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeit:

1. Kanzlei Sandmann, Rheine, für einen Anwohner der Straße Lütkefeld
2. Kanzlei Streitbörger, Lingen, für Anwohner der Straße Am Langenhorster Bahnhof
3. Ein Anwohner der Görlitzer Straße
4. Ein Anwohner der Straße Wester
5. Ein Anwohner der Hauptstraße
6. Eine Anwohnerin des Buschlandweges
7. Ein Anwohner der Straße Teupenhook
8. Förderverein des Autismushofes Ochtrup e.V.

Die Stellungnahmen stellen sich wie folgt dar:

Ergebnis der landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung Münster vom 10.08.2018:

Mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Ochtrup, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Krematoriums zu schaffen. Die Stadt fragt nach § 34 Abs. 1 LPlG dafür an, welche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planbereich bestehen.

Der in Rede stehende Standort liegt innerhalb eines im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Diese Bereiche sind vorrangig für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben vorgesehen.

Ein Krematorium ist kein klassischer Gewerbe- oder Industriebetrieb. Das textliche Ziel 14.4 des Regionalplans Münsterland besagt jedoch, dass in untergeordnetem Maß Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen innerhalb eines GIB möglich sind. Um dem Ziel 14.4 gerecht zu werden, hat die Stadt Ochtrup darzulegen, dass es sich hier um eine untergeordnete tertiäre Nutzung innerhalb des GIB handelt.

Ergänzend dazu sind der Grundsatz 6.3-2 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zu berücksichtigen bzw. das Ziel 14.3 des Regionalplans Münsterland zu beachten. Der Grundsatz und das Ziel besagen, dass emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen durch Bauleitplanung anderer Nutzungen bzw. das Heranrücken anderer Nutzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden sollen. Auch hiermit hat sich die Stadt Ochtrup auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 Abs.5 LPlG werde ich unter Vorlage der Erläuterungen zu den v.g. Punkten abschließend Stellung nehmen.

Ergänzende Hinweise des Städtebaudezernates (Dezernat 35):
Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich entnehmen, dass ein SO 11: Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung Krematorium dargestellt werden soll. Es wird empfohlen, die Planzeichenerklärung entsprechend der Plandarstellung (SO 11) anzupassen (Sondergebiet).

Das Dezernat 35 weist darauf hin, dass mit diesem Schreiben noch keine Aussagen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes getroffen werden. Diese Prüfung nach § 6 BauGB ist erst nach Vorliegen sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen möglich.

<u>Ergebnis der Prüfung:</u>

zu Grundsatz 6.3-2 LEP NRW und Ziel 14.3 des Regionalplanes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Ziel 14.3 ist im Rahmen der Bauleitplanung „sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
Diesem Ziel wird insoweit gefolgt, als durch die Festsetzungen des parallel zu ändernden Bebauungsplanes ein großzügiger Abstand der geplanten Feuerbestattungsanlage zu den Grundstücksgrenzen sowie eine abschirmende Heckenpflanzung gewährleistet wird. Durch den Verzicht auf Abschiedsräume wird der Schutzanspruch der geplanten Anlage gemindert. Somit wird sichergestellt, dass durch das Heranrücken diesertertiären Nutzung die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten, emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht beeinträchtigt werden.

zu Ziel 14.4 des Regionalplanes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 14.4 besagt, dass Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen „nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen“ sind.
Dazu ist festzustellen, dass das Grundstück für das geplante Krematorium eine Fläche von lediglich rund 0,7 ha umfasst, wohingegen der gesamte GIB eine Flächengröße von rund 116 ha aufweist. Die Änderungsplanung in dem dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) nimmt somit eine deutlich untergeordnete Fläche in Anspruch.

zu Darstellung Sonderbaufläche / Sondergebiet:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der 97.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die künftige Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“. Die Legende wird entsprechend angepasst.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt

Text der Stellungnahme vom 26.11.2018:

Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Reduktion des im Bestandsplan festgesetzten 10 m breiten zu erhaltenden Grünstreifens auf den geplanten 3 m breiten Pflanzstreifen erscheint naturschutzfachlich nicht sinnvoll, da aufgrund dieser geringen Breite der abschirmende Effekt der Grünstruktur gen Nordost zur freien Landschaft hin kaum gegeben ist. Zudem wird die ökologische Funktion deutlich gemindert.

Letztere ist hier von besonderer Bedeutung, da der Streifen eine Biotopverbund-Funktion für die beidseitig anschließenden Gehölzstrukturen besitzt. Es wird daher angeregt, den Grünstreifen im Nordosten auf der Breite von 10 m zu belassen. Auskunft erteilt Herr Steiner, Tel.: 02551.69-1426

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Aufgrund des Großbrandes der Betriebshalle der Fa. Scho im Jahr 2012 und die Verwendung von PFC-haltigen Löschschäumen wird das Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstück 718 ins Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten/Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen aufgenommen.

Ich weise darauf hin, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das Krematorium Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen sind, da nicht auszuschließen ist, dass bei dem Großbrand auch die Lagerfläche kontaminiert wurde. Auskunft erteilt Frau Opitz, Tel.: 02551.69-1468

Bauordnungsrecht

Hinsichtlich des Bauordnungsrechtes bitte ich folgende Fragen zu klären bzw. zu konkretisieren:
Textliche Festsetzung Nr. 2.1.2: Können die in Punkt 2.1.1 genannten Anpflanzungsflächen zu den Flächen, die oberhalb der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 liegen, angerechnet werden?
Auf welcher Basis beruht die 15 % Angabe der Anpflanzungen im Punkt 2.1.2? Auf der Basis Gesamtbepflanzungsmaßnahme aus Punkt 2.1.1 und 2.1.2 oder nur aus Punkt 2.1.2?
Auskunft erteilt Herr Stuff, Tel.: 02551.69-2639

Ergebnis der Prüfung:

Naturschutz und Landschaftspflege
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt.

Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan-Entwurf wurden gegenüber dem Stand zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung deutlich erweitert. So ist entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze weiterhin ein 3 m breiter Pflanzstreifen (durchlaufende Hecke mit standortheimischen Laubgehölzen mit Krautsaum) vorgesehen, jedoch kombiniert mit einer vorgelagerten „begleitenden" durchlaufenden Baumreihe aus sechs Hainbuchen und/oder Stieleichen Mindestqualität Hochstamm 3 mal verpflanzt, mit Drahtballen, Mindeststammumfang 16 - 18 cm. Der angestrebte abschirmende Effekt gegenüber der freien Landschaft ist somit weiterhin vollumfänglich gegeben.

Zudem wird im Bebauungsplan – gegenüber dem bisher geltenden Planungsrecht – auch entlang der südlichen Grundstücksgrenze auf einem 3 m breiten Streifen eine durchlaufende Hecke mit überwiegend standortheimischen Laubgehölzen festgesetzt. Neben den positiven ökologischen Effekten dient diese Festsetzung auch einer klaren Abschirmung des Plangebietes gegenüber den südlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen. Des Weiteren wird entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze (Übergang zur benachbarten Waldfläche) auf einem nun 9 m breiten Streifen die Herstellung eines Gehölzsaumes aus Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Straße Am Langenhorster Bahnhof werden übernommen und durch weitere Baumpflanzungen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ergänzt (Mindestqualität Hochstamm 3 mal verpflanzt, mit Drahtballen, Mindeststammumfang 16 - 18 cm).

Insgesamt kommt es somit durch die Planung zu einer deutlichen Erweiterung der ursprünglich festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung.

zu Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für das Krematorium werden Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt.

zu Bauordnungsrecht

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Festsetzungen zu den vorzusehenden Maßnahmen zur Begrünung wurden umfassend überarbeitet, sodass sich die in der Stellungnahme aufgeworfene Fragestellung zum Teil erübrigt hat. Grundsätzlich gilt, dass für die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) das gesamte Baugrundstück, einschließlich der hierauf festgesetzten Anpflanzfläche einzubeziehen ist. Der festgesetzte maximale Anteil von immergrünen Pflanzen im Bereich der festgesetzten Heckenpflanzung entlang der südlichen Grundstücksgrenze von 15 % bezieht sich auf die Gesamtpflanzung.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018

Der Planung stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen, wenn umliegende landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung hat keinen Einfluss auf den Bestand und die Entwicklung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe.

Stadtwerke Ochtrup

Text der Stellungnahme vom 30.11.2018

Im Bereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ merken wir für geplante notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen Folgendes an:
Zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung von nach Norden diesem Gewerbegebiet angrenzenden Haushalts- und Gewerbekundenbereich ist für die Stadtwerke Ochtrup eine Leitungstrasse im nördlichen Erschließungsbereich mit einer Breite von 5,0 m einzurichten (siehe beigefügte Planskizze).

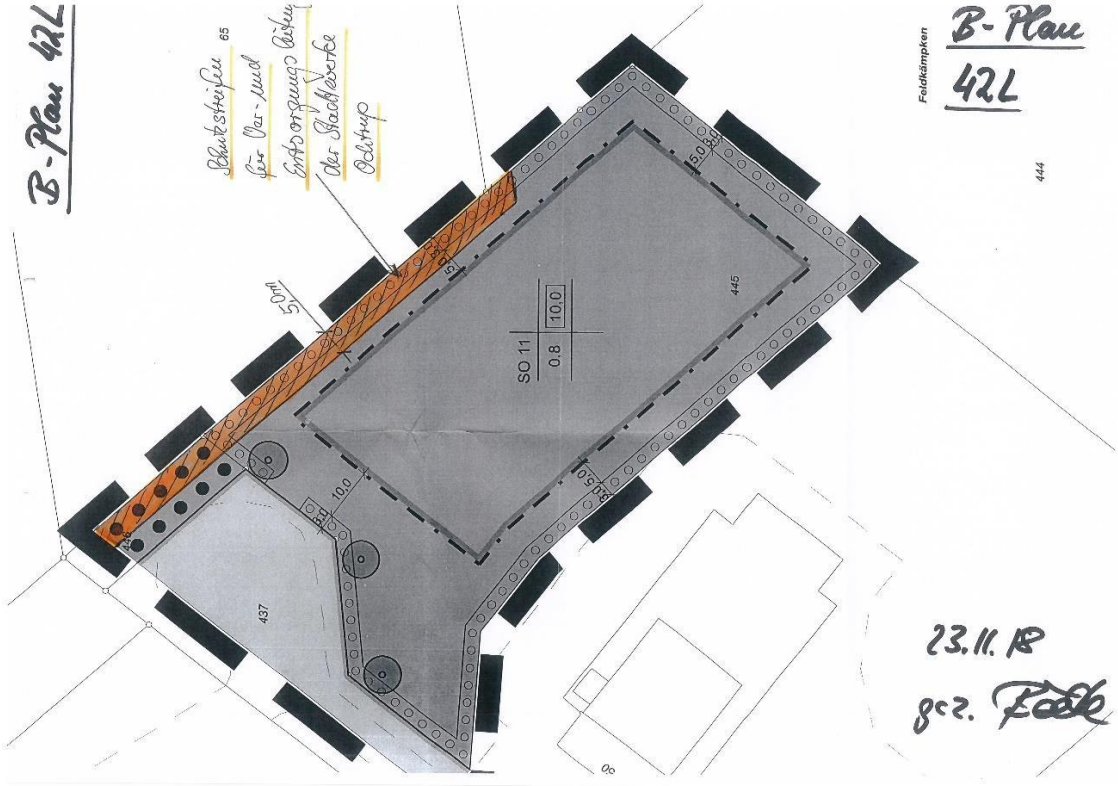

Ergebnis der Prüfung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der genannte Bereich ist im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Fläche zum Erhalt bestehender Grünstrukturen festgesetzt. Eine (weiterhin) klare Abschirmung des Plangebietes und dem hier vorgesehenen Betrieb eines Krematoriums gegenüber der Umgebung ist zentraler Bestandteil der Planung. Die Festsetzung eines Leitungsrechtes innerhalb der vorgesehen Flächen zur Eingrünung stünde somit der Planung entgegen. Der Verlauf der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet ist Bestandteil der weiteren Ausführungsplanung.

Öffentlichkeit

Kanzlei Sandmann, Rheine, für einen Anwohner der Straße Lütkefeld

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018

In der o.g. Angelegenheit zeigen wir hiermit an, dass uns XXXX mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht übermitteln wir in beglaubigter Kopie anbei.

Wir wenden uns an Sie aufgrund der zurzeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattfindenden Auslegung der o. g. Bauleitplanung. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten nehmen wir zu dieser wie folgt Stellung:

Die derzeit geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 L ist eklatant rechtswidrig. Der offenbar seitens der Stadt Ochtrup bestehende dringende Wunsch, ein Krematorium in dem betreffenden Gebiet zu errichten, verstößt evident gegen das geltende Bauplanungsrecht und die einschlägigen Instanz- und obergerichtliche Rechtsprechung. Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise, ein Sondergebiet auszuweisen. Ungeachtet der offenkundigen Rechtswidrigkeit steht dem Vorhaben in tatsächlicher Hinsicht entgegen, dass das Umfeld ungeeignet und kein Bedarf vorhanden ist. Im Einzelnen:

I. Unzulässiger Standort

Der gewählte Standort ist für ein Krematorium bauplanungsrechtlich unzulässig. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob ein Sondergebiet ausgewiesen wird oder ob ein Abschiedsraum vorhanden ist. Grund dafür ist der Standort innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Gewerbe- und Industriegebietes „Am Langenhorster Bahnhof“. Ausweislich der Begründung zur geplanten Änderung sind von der Planung die Flurstücke 719 sowie die Flurstücke 437 und 446 (teilweise) betroffen, wobei sich aufgrund der Größe und der Lage der Flurstücke eindeutig ergibt, dass das Flurstück 719 von zentraler Bedeutung ist.

1. Gewerbegebiet

Zurzeit liegen die betroffenen Flurstücke im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Langenhorster Bahnhof“. In einem solchen Gebiet ist ein Krematorium unzulässig. Diesbezüglich verweisen wir ergänzend auf die rechtlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 02.02.2012, Az. 4 C 14.10. Ein Krematorium stellt zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke i.S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO dar, erfüllt aber nicht das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Gebietsverträglichkeit, da ein Krematorium sich nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes verträgt. Ein derartiges Bauvorhaben kann daher innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes nicht zugelassen werden. Wir gehen davon aus, dass der Stadt Ochtrup die Rechtswidrigkeit in dieser Fallgruppe bekannt ist und dass dies der Grund ist, warum die Ausweisung eines Sondergebietes geplant ist.

2. Sondergebiet

Die Ausweisung eines Sondergebietes führt im Ergebnis nicht weiter, da auch dann ein rechtswidriger Zustand geschaffen wird. Grund dafür ist, dass die Nutzungskonflikte, welche durch das Nebeneinander von Krematorium und Gewerbe entstehen, nicht durch das Herausschneiden eines Baugrundstücks und das Festsetzen eines Sondergebietes auf diesem gelöst werden können. Diesbezüglich verweisen wir ergänzend auf die rechtlichen Ausführungen des VGH BadenWürttemberg im Beschluss vom 27.02.2013, Az. 3 S 491/12.

3. Abschiedsraum

Aus dem Wortlaut der Regelung in § 15 Abs. 4 Bestattungsgesetz NRW ergibt sich, dass die Einäscherung kein bloßer Vorbereitungs- oder Begleitprozess ist. Dabei regelt § 15 Abs. 4 a.E.

Bestattungsgesetz NRW, dass die Einäscherung „in würdiger Weise zu erfolgen“ hat. Das bedeutet, dass jedes Krematorium, egal ob dieses mit oder ohne Abschiedsraum errichtet bzw. betrieben wird, eine Bestattungseinrichtung ist. Das Entfallen des Abschiedsraums führt also nicht dazu, dass der gewerblich-technische Charakter in den Vordergrund rückt und dadurch die Nutzungskonflikte oder die Gebietsunverträglichkeit beseitigt wird. Vielmehr ist es gänzlich unzulässig, die Tätigkeit eines Krematoriums auf den technischen Vorgang des Verbrennens des Leichnams zu reduzieren, zumal dies evident gegen das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen verstößt. Der Bewertungsmaßstab ändert sich daher beim Entfallen des Abschiedsraums nicht.

Die vorstehende rechtliche Bewertung findet sich auf in § 3 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19.03.1997 (BGBl. I 1997, 545 (27. BImSchVO)). Dort hat der Gesetzgeber aus übergeordneten ethischen Gründen geregelt, dass eine bereits begonnene Einäscherung auch im Falle einer Betriebsstörung zu Ende zu führen ist. Damit trägt der Gesetzgeber dem bereits erwähnten Umstand Rechnung, dass die Einäscherung ein Teil des Bestattungsrituals ist.

Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen des VG Karlsruhe im Urteile vom 04.05.2011, Az. 5 K 2976/09.

II. Unpassendes Umfeld

Erschwerend kommt hinzu, dass das Umfeld unpassend ist:

Die benachbarten Betriebe sind der Annahme eines kontemplativen Umfelds abträglich. Auf den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken sind Unternehmen ansässig, welche im Bereich des Steinindustriebedarfs, der Haustechnik und in der Produktion von Feuchttüchern und Damenhygieneprodukten tätig sind. Ungeachtet des Umstandes, dass all diese Betriebe sicherlich überörtlich bekannte und renommierte Unternehmen sind, stellen diese wohl kaum ein passendes Umfeld dar, um im Rahmen einer Bestattung die Einäscherung der Verstorbenen vorzunehmen. Auf den ansonsten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden Lebensmittel produziert. In Hörweite des Krematoriums verrichtet werktags eine Schrottpresse ihren Dienst. Zudem ist ein Autismushof des Deutschen Roten Kreuzes nur ca. 200 Meter entfernt. Der Standort ist insofern denkbar ungeeignet. Von einem pietätsvollen Umgang der Stadt Ochtrup mit einem Bestattungsritual als solchem kann bei der Wahl dieses Standortes beim besten Willen keine Rede sein.

III. Fehlender Bedarf

Dass es an einem Bedarf für die geplante Anlage fehlt, ergibt sich sogar dann vollkommen eindeutig, wenn man diesen lediglich auf Grundlage von Näherungswerten berechnet. In der Stadt Ochtrup wohnen weniger als 20.000 Einwohner. Durchschnittlich sterben pro Jahr ca. 175 Menschen Ochtruper Bürger. Bundesweit liegt der Anteil an Feuerbestattungen bei ca. 50 %. Dies führt rechnerisch dazu, dass innerhalb des Stadtgebietes von Ochtrup pro Jahr weniger als 90 Leichname zu kremieren sind. Trotzdem sieht die derzeitige Planung vor, jährlich 1.500 Verbrennungsvorgänge durchzuführen. Dabei gibt es bereits in Enschede, Dülmen und Osnabrück größere Krematorien, so dass die Stadt Ochtrup von solchen Einrichtungen geradezu umringt ist. Daher ist nicht ansatzweise ersichtlich, woraus der genannte Bedarf von 1.500 Kremationen entstehen soll. Der Umstand, dass Ochtrup vom Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum klassifiziert wird, ändert daran nicht das Geringste. Der bestehende Bedarf ist durch die regional vorhandenen Anlagen mehr als gedeckt.

IV. Fazit

Nach alledem ergibt sich, dass der gewählte Standort für das geplante Krematorium sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht vollkommen ungeeignet ist. Warum die Stadt Ochtrup trotz der massiven Gegenwehr, welche sowohl durch Privatpersonen, als auch durch unterschiedliche namenhafte Institutionen erbracht wurde, die derzeitige Planung dennoch weiter

vorantreibt, ist beim besten Willen nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund regen wir an, das Vorhaben entweder vollständig aufzugeben oder zumindest einen anderen Standort für das Krematorium zu suchen.

Dieses Schreiben wird sowohl vorab per E-Mail als auch in mehrfacher Ausfertigung an den Bürgermeister, den Stadtrat und den FB III – Bauen, Planen und Umwelt – versandt.

Ergebnis der Prüfung:

zu unzulässiger Standort und unpassendes Umfeld:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es stimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Der „Charakter“ des Plangebietes ist neben den südlich angrenzenden, planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Nutzungen auch durch seine Lage unmittelbar am Ortsrand mit angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die mit kleineren Hofstrukturen und mehreren Alleen einen ländlich-dörflichen, in Teilen naturnahen Charakter ausbilden. Mögliche Nutzungskonflikte oder Spannungen in Bezug auf den hier stattfindenden Anbau von Lebensmitteln mit dem geplanten Krematoriums-Betrieb werden nicht gesehen. Das Plangebiet grenzt nur zu einem geringen Teil im Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind auch aufgrund des derzeit festgesetzten Industriegebietes gewisse Emissionen bereits zulässig. Das Krematorium wird zudem mit wirksamen Filtern, die eine weitestgehende Reduzierung der Emissionen bewirken, ausgestattet. Die Betreiber binden sich an die RAL-GZ 906 Gütesicherung, wodurch die Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV nach Möglichkeit unterschritten werden. Südöstlich des Plangebietes liegt ein rund 2 ha großes Waldgrundstück.

Das Plangebiet grenzt somit nur an einer Längsseite im Süden an ein gewerblich genutztes Grundstück an. Im Rahmen der Planung werden allseitig umfassend und lückenlose Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. So wird entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Mit der geplanten Feuerbestattungsanlage wird somit der Würde des Menschen, den religiösen Empfindungen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprochen. Insgesamt geht die Planung somit über ein „Herausschneiden eines Baugrundstücks und das Festsetzen eines Sondergebietes“ deutlich hinaus.

Eine Unzulässigkeit des Standortes für eine planungsrechtliche Sicherung eines Krematoriums wird daher nicht gesehen. Ebenso wird durch die Planung keine Beeinträchtigung der namhaf-

ten Betriebe im Umfeld vorbereitet.

Der in der Stellungnahme genannten Autismushof befindet sich in einer Entfernung von rund 400 m Luftlinie. Die Umsetzung der Planung und der Krematoriums-Betrieb wird von hier aus nicht wahrnehmbar sein. Umgekehrt wird durch die soziale Einrichtung auch keine Gefährdung des angestrebten kontemplativen Umfeld des Krematoriums gesehen.

zu Abschiedsraum

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einrichtung von Abschiedsräumen wird verzichtet. Es wird zugestimmt, dass dies nicht dazu führt, „dass der gewerblich-technische Charakter in den Vordergrund rückt". Gleichwohl wird durch den Verzicht auf Abschiedsräume der Schutzanspruch der geplanten Anlage gemindert. Somit wird sichergestellt, dass durch das Heranrücken dieser tertiären Nutzung die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten, emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe nicht beeinträchtigt werden.

zu fehlender Bedarf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seit mehreren Jahren vollzieht sich in Deutschland ein Wandel in der Bestattungskultur. So ist der Anteil an Feuerbestattungen bundesweit zuletzt von 64 % im Jahr 2012 auf 76 % im Jahr 2020 angestiegen. Dieser Trend macht sich auch in Ochtrup bemerkbar. So lag hier gemäß den aktuellsten verfügbaren Daten die Anzahl der Urnenbestattungen auf dem Kommunalfriedhof im Jahr 2016 bei 56, im Jahr 2013 waren es noch 20 Urnenbestattungen. Hinzu kommen die Urnenbestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen. Mit dem Wandel in der Bestattungskultur geht auch ein steigender Bedarf an Krematorien einher.

Derzeit ist weder in Ochtrup noch in den Nachbarkommunen ein Krematorium ansässig. Die nächstgelegenen Krematorien auf deutscher Seite befinden sich in Dülmen sowie in Osnabrück, was einer Entfernung von rund 50 km bzw. gut 70 km Fahrtweg entspricht. Darüber hinaus befindet sich auf niederländischer Seite ein Krematorium im rund 20 km entfernt gelegenen Enschede. Somit würde der Einzugsbereich eines Krematoriums in Ochtrup merklich über die Stadtgrenzen hinausreichen.

zu Aufgabe der Planung / Alternativstandort

Eine Aufgabe des Vorhabens wird aus oben genannten Gründen für nicht erforderlich und nicht zielgerichtet erachtet.

Ein ursprünglich für die Errichtung eines Krematoriums vorgesehener Standort an der Waldstraße in direkter Nachbarschaft zu den Caritaswerkstätten Langenhorst wurde aufgegeben, da eine optische und räumliche Trennung – wie am Standort Am Langenhorster Bahnhof – nicht zu realisieren wäre.

Die Stadt Ochtrup verfügt über keine Grundstücksflächen, die eine mit der Umgebung verträglichere Standortauswahl für eine Feuerbestattungsanlage im Stadtgebiet von Ochtrup ermöglicht. Auch andere (private) Grundstücke stehen nicht zur Verfügung. Ebenso scheidet eine Ansiedlung an vorhandenen Friedhöfen aus, da diese Flächen hinsichtlich der Größenordnung für die Errichtung eines Krematoriums nicht geeignet sind.

Der vorliegende Standort wird aus folgenden Gründen weiterhin als gut geeignet für die Errichtung eines Krematoriums erachtet:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung sowie der Autismushof befinden in einem hinreichenden Abstand von rund 400 m bzw. 450 m Luftlinie. Die Wohnbebauung ist von dem Gewerbe- und Industriegebiet zudem durch die Kreisstraße K 57 sowie einem Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m und zusätzlicher Bepflanzung abgetrennt. Das Krematorium kann somit von den Wohngebieten optisch nicht wahrgenommen werden. Mit dieser räumlichen Trennung

wird auch für die Umgebung ein pietätvoller Umgang mit den betrieblichen Abläufen sichergestellt.
- Die Anwohner werden in keinem direkten Fall mit dem durch das Krematorium verursachten Fahrzeugverkehr konfrontiert.
- Die Lage am Rande des Gewerbegebietes ermöglicht eine klare Nutzungstrennung.
- Die Fläche bietet die Möglichkeit zur allseitigen Abschirmung der Nutzung durch umfassende Begrünungsmaßnahmen.
- Auf eine weitergehende Ermittlung von Alternativstandorten wurde daher verzichtet.

Kanzlei Streitbörger, Lingen, für Anwohner der Straße Am Langenhorster Bahnhof

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018:

Unter Vorlage der uns legitimierenden Vollmachten zeigen wir an, dass uns XXXX mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

XXXX und der Unterzeichner haben am 22.11.2018 Einsicht in die ausgelegten Unterlagen im Bauamt der Stadt Ochtrup genommen.

Wir weisen darauf hin, dass das Grundstück Am Langenhorster Bahnhof XX in Ochtrup, auf dem sich der Betrieb XXXX und das Wohnhaus XXXX befinden, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L „Nordöstliche Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Am Langenhorster Bahnhof“ liegt. Dieser setzt sowohl für das Grundstück der Einwender, als auch für die von den geplanten Änderungen erfassten Grundstücke ein Industriegebiet (GI) fest. Die geplanten Änderungen verletzen den Gebietserhaltungsanspruch der Einwender.

Die Einwender sind auch wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum geplanten Sondergebiet antragsbefugt in einem Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung eines Krematoriums ist innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden seit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassende Maßnahmen zur Abschirmung des Plangebietes gegenüber den angrenzenden gewerblichen Nutzungen ergänzt. So werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes wird eine 3 m breite Fläche festgesetzt, innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten.

Umgekehrt wird auch der Gebietserhaltungsanspruch der umliegenden Nutzer durch die Planung nicht verletzt.

Ein Anwohner der Görlitzer Straße

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018:

Hiermit zeige ich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens – Planung eines Krematoriums am Langenhorster Bahnhof – meine Bedenken an.

Ich bin gegen den Bau eines Krematoriums an dieser Örtlichkeit. Beziehen möchte ich mich da u.a. auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 23.11.2017.

Im Übrigen mach ich den gesamten Schriftverkehr in dieser Sache – gesandt an Herrn Bürgermeister Hutzenlaub bzw. den Ratsmitgliedern des Stadtrates Ochtrup - zum Gegenstand meiner Bedenken.

Es wird um Eingangsbestätigung dieses Schreibens gebeten.

Text der E-Mail vom 28.11.2018:

Ergänzend zu meinem Schreiben v. 28.11.2018 - den ich Ihnen in Briefform habe zukommen lassen, nun noch eine Ausführung zu meinen BEDENKEN hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens bzw. eine Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Anlage) eines Krematoriums am Langenhorster Bahnhof.

Leider konnte ich aus technischen Gründen erst jetzt in die Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42 L Einsicht nehmen.

Wie in Punkt 4.0 u. a. dargestellt wird, ist lt. einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum (so ist es ja wohl geplant in Ochtrup) nicht in einem Gewerbegebiet zulässig. Nun meine Bedenken:

Es ist wohl geplant, so entnehme ich das, dass aus einem Gewerbegebiet ein Teilstück herausgenommen und als sog. Sondergebiet deklariert wird. Tatsächlich bleibt ja das gesamte UMFELD bestehen, u. a. Wohnbebauung, erhebliche Lärmbelästigung, metalverarb. Betrieb, an- und abfahrender Werksverkehr usw.

Wenn gleich auch nach Absatz 4,1 „… ein entsprechendes würdevolle und kontemplatives Umfeld zu schaffen ist.

Dies sehe ich als Auflage an, um ein „solches Sondergebiet“ mit dem Begehren der Schaffung eines Bauplanes für ein Krematorium zu erfüllen.

Wie und in welchem Umfang soll das Umfeld entsprechend geändert bzw. ergänzt werden? Mit dem Anpflanzen von ein paar Bäumen bzw. Sträuchern, Blumen ist es nicht getan!

Fazit:

Das Gewerbegebiet bleibt, es hat nur einen anderen Namen, nämlich Sondergebiet! Es handelt sich m. E. um reine Wortklauberei.

Gerade, weil in Dülmen, Osnabrück und Enschede Krematorien sich befinden, sehe ich keinen örtlichen Bedarf. Es muss ja nicht in jeder Stadt ein Krematorium stehen, wenngleich sich die Beerdigungskultur auch verändert hat.

Selbst die Stadt Münster, als Oberzentrum, hat kein eig. Krematorium und nach meinen Info will

auch kein Krematorium. Analog gilt das auch für die Städte Steinfurt, Greven, Nottuln, Gronau, Lingen…

Zu Bedenken gebe ich auch, dass bei dem damaligen Plan zur Errichtung eines Krematoriums Ende 2017/Anfang 2018 an der Waldstraße fast 4000 Bürger sich dagegen ausgesprochen haben! Nunmehr soll ein Krematorium in einer Entfernung von 931 Metern im Langenhorster Industriegebiet errichtet werden!

Die räumliche Nähe ist unverkennbar.

Ich bin gegen die Errichtung eines Krematoriums an dieser Stelle. Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Mail

Ergebnis der Prüfung:

zu Gebietscharakter:

Es wird zugestimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden seit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassende Maßnahmen zur Abschirmung des Plangebietes gegenüber der angrenzenden gewerblichen Nutzung ergänzt. So werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes wird eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Insgesamt geht die Planung somit über eine „Änderung der Gebietsbezeichnung“ deutlich hinaus.

zu fehlender Bedarf:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seit mehreren Jahren vollzieht sich in Deutschland ein Wandel in der Bestattungskultur. So ist der Anteil an Feuerbestattungen bundesweit zuletzt von 64 % im Jahr 2012 auf 76 % im Jahr 2020 angestiegen. Dieser Trend macht sich auch in Ochtrup bemerkbar. So lag hier gemäß den aktuellsten verfügbaren Daten die Anzahl der Urnenbe- stattungen im Jahr 2016 bei 56, im Jahr 2013 waren es noch 20 Urnenbestattungen. Mit dem Wandel in der Bestattungskultur geht auch ein steigender Bedarf an Krematorien einher.

Derzeit ist weder in Ochtrup noch in den Nachbarkommunen ein Krematorium ansässig. Die nächstgelegenen Krematorien auf deutscher Seite befinden sich in Dülmen sowie in Osna-

brück, was einer Entfernung von rund 50 km bzw. gut 70 km Fahrtweg entspricht. Darüber hinaus befindet sich auf niederländischer Seite ein Krematorium im rund 20 km entfernt gelegenen Enschede. Somit würde der Einzugsbereich eines Krematoriums in Ochtrup merklich über die Stadtgrenzen hinausreichen.

zu räumliche Nähe zu Wohnbebauung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von rund 400 m Luftlinie. Die Wohnbebauung ist von dem Gewerbe- und Industriegebiet zudem durch die Kreisstraße K 57 sowie einem Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m und zusätzlicher Bepflanzung abgetrennt. Das Krematorium kann somit von den Wohngebieten optisch nicht wahrgenommen werden.

Ein Anwohner der Bauerschaft Wester

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018:

Ich bin u.a. aus baurechtlichen Gründen gegen den Bau eines Krematoriums am Langenhorster Bahnhof in Ochtrup. Begründung wird nachgereicht.

Text der Stellungnahme vom 07.12.2018:

Die geplante Umwandlung eines Teils eines bestehenden Industrie-/Gewerbegebietes in ein Sondergebiet stellt einen untauglichen Versuch der Verwaltung dar, den Investoren eine rechtliche Möglichkeit zu schaffen, ihr Bauvorhaben doch noch verwirklichen zu können.

Wenn ich aus einem Apfelkuchen mittendrin ein Stück rausschneide und ein Schild darauf lege „Pflaumenkuchen“, ist und bleibt das Stück dennoch ein Apfelkuchen. Egal, wie man das einzelne Grundstück in Zukunft im Flächennutzungsplan nennt, mitten in einem Industriegebiet ist und bleibt es Teil des Industriegebietes.

Die Investoren und vermutlich auch die Verwaltung haben offensichtlich aus dem Versuch an der Waldstraße ein bisschen gelernt und erkannt, dass ein solches Vorhaben in einem Gewerbegebiet rechtlich nicht zulässig ist. So richtig gelernt aus dieser Sache haben sie anscheinend dann aber doch nicht. Sonst wüssten sie, dass die Verwaltungsgerichte auch diesen geplanten Taschenspielertrick nicht akzeptieren werden und eine eventuelle Baugenehmigung als rechtswidrig klassifizieren werden.

Warum sich der Rat vor diesen Karren spannen lassen will, erschließt sich mir als Bürger nicht. Eine eventuelle Gewerbesteuereinnahme kann es ja wohl nicht sein. Wenn ich die Zahlen aus den Krematorien, die von Kommunen betrieben werden und somit öffentlich sind, sehe, wird es viele, viele Jahre dauern, bis sich die Investition amortisiert hat und überhaupt ein Euro an Einnahmen fließen wird. Und auch dann werden sicher keine Reichtümer in Form von Gewerbesteuereinnahmen auf die Stadt zukommen. Lohnt sich für die paar Euro, die irgendwann mal eventuell fließen, dieser ganze Unfrieden in der Stadt?

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu Zulässigkeit, Erforderlichkeit und Gebietskategorie

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Vorliegend wird in Ochtrup der Bedarf an einem Krematorium dringend gesehen.

Seit mehreren Jahren vollzieht sich in Deutschland ein Wandel in der Bestattungskultur. So ist der

Anteil an Feuerbestattungen bundesweit zuletzt von 64 % im Jahr 2012 auf 76 % im Jahr 2020 angestiegen. Dieser Trend macht sich auch in Ochtrup bemerkbar. So lag hier gemäß den aktuellsten verfügbaren Daten die Anzahl der Urnenbestattungen im Jahr 2016 bei 56, im Jahr 2013 waren es noch 20 Urnenbestattungen. Mit dem Wandel in der Bestattungskultur geht auch ein steigender Bedarf an Krematorien einher.

Derzeit ist weder in Ochtrup noch in den Nachbarkommunen ein Krematorium ansässig. Die nächstgelegenen Krematorien auf deutscher Seite befinden sich in Dülmen sowie in Osnabrück, was einer Entfernung von rund 50 km bzw. gut 70 km Fahrtweg entspricht. Darüber hinaus befindet sich auf niederländischer Seite ein Krematorium im rund 20 km entfernt gelegenen Enschede. Somit würde der Einzugsbereich eines Krematoriums in Ochtrup merklich über die Stadtgrenzen hinausreichen.

Es wird zugestimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.
Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden seit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassende Maßnahmen zur Abschirmung des Plangebietes gegenüber den angrenzenden gewerblichen Nutzungen ergänzt. So werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes wird eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Insgesamt geht die Planung somit über eine „Änderung der Gebietsbezeichnung“ deutlich hinaus.

zu Kosten:

Der Stadt Ochtrup entstehen zur Realisierung der Planung keine Kosten. Fiskalpolitische Erwägungen sind nicht Anlass der Planung (s. o.).

Zu Unfrieden in der Stadt:

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von rund 400 m Luftlinie. Die Wohnbebauung ist von dem Gewerbe- und Industriegebiet zudem durch die Kreisstraße K 57 sowie einem Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m und zusätzlicher Bepflanzung abgetrennt. Das Krematorium kann somit von den Wohngebieten optisch nicht wahrgenommen werden.

Ein Anwohner der Hauptstraße

Text der Stellungnahme vom 28.11.2018:

Betreff: Meine Ablehnung und Stellungnahme zum beabsichtigten Beschluss der Stadt Ochtrup,

im Industrie- und Gewerbegebiet „Am Langenhorster Bahnhof“ ein Sondergebiet mit der „Zweckbestimmung“ Krematorium zu beschließen und den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

Begründung:

Ein Krematorium ist ein Friedhof, da es den räumlich-funktionalen Zusammenhang eines Friedhofs aufweist. Der Vorgang der Einäscherung geht der Beisetzung der Totenasche unmittelbar voraus und somit hat die Verabschiedung würde- und pietätvoll für den Verstorbenen und den Angehörigen stattzufinden.

Genau so betrachtet es das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 09. Februar 2012 (BVerwG 4 C 14.10). Im Handbuch über das Feuerbestattungswesen wird zum Gerichtsurteil vom Bundesverwaltungsgericht klar Stellung bezogen, ich zitiere:

„Das Gericht hat für die Frage der Gebietsverträglichkeit nicht allein auf die nähere Umgebung der Anlage abgestellt, sondern den Standort in einem Gewerbegebiet generell abgelehnt, hat ebenso klar gestellt, dass der Vorgang der Bestattung nach unseren heutigen kulturellen Vorstellungen nicht auf einen gewerblich-technischen Ablauf reduziert werden kann“ Zitat Ende.

Auch eine Ausgliederung von einigen qm im Gewerbegebiet als Sondergebiet verändert nicht den wahren Sachverhalt und ist ebenso nicht zulässig und befreit nicht von den gesetzlichen Vorgaben. Diese gesetzlichen Vorgaben verbieten es, die Einäscherung als bloßen technischen Vorgang, völlig losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen und insbesondere der Würde des Verstorbenen, zu betrachten. Auch den Verstorbenen verbleibt hinsichtlich der Art und Weise ihrer Bestattung ein nachwirkender Rest an Menschenwürde (Art. 1 GG), der auch städtebaulich zu betrachten ist.
Die Einäscherung ist Teil der Bestattung und hat – auch wenn keine Trauernden anwesend sind – in einem würdevollen Umfeld stattzufinden, wie es in dem Bestattungsgesetz NRW gerade ausdrücklich gefordert wird.

Ich werde im Moment nicht weiter auf die rechtlichen Bestimmungen eingehen, ich wünsche nur, dass allen Ratsmitgliedern vor ihrer Entscheidung sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, damit eine rechtskonforme Entscheidung gefällt werden kann.

Ich habe in einer vergangenen Ratssitzung über dieses Thema und in einigen Ausschusssitzungen den Eindruck erhalten, dass Sie als Ratsmitglieder für diese wichtige Entscheidung die dafür benötigten Unterlagen nicht erhalten haben. Auch wurde dieser Eindruck ebenso dadurch bestätigt in persönlichen Gesprächen mit dem ein oder anderen Ratsmitglied. Hierbei mache ich mir so meine Gedanken.

Lassen wir einfach mal alle gesetzlichen Bestimmungen außen vor. Wir fordern doch alle sehr wahrscheinlich zum Schutz der Totenruhe wie zum Schutz der Trauernden ein ruhiges, pietätvolles Umfeld, ohne jegliche Konfrontation mit dem Arbeitsalltag und immissionsintensiven Betrieben.

Vergleichen Sie gedanklich auch einmal die Beerdigung auf dem Friedhof mit einer Beerdigung im Gewerbegebiet.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist der traditionelle Standort eines Krematoriums das Friedhofsgelände, da dieses üblicherweise ein Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen ist. Es bietet das kontemplative Umfeld, in das eine pietätvolle Totenbestattung nach herkömmlicher Anschauung und Erwartungshaltung einzubetten ist.

In der Hoffnung, Ihnen einige wesentliche Punkte zur Entscheidung an die Hand gegeben zu haben, in dem Glauben, dass in Zukunft auch in Ochtrup eine Beerdigung in der gewünschten kulturellen Form geschehen wird, dass die würdevolle und pietätvolle Beerdigung für Jedermann weiterhin zur Verfügung steht.

Die Mehrheit der Ochtruper Bürgerinnen und Bürger sind nicht gegen ein Krematorium, man ist grundsätzlich gegen den pietätlosen und würdelosen Standort.

Ergebnis der Prüfung:

zu Zulässigkeit:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zugestimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken wurden seit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung umfassende Maßnahmen zur Abschirmung des Plangebietes gegenüber der angrenzenden gewerblichen Nutzung ergänzt. So werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. Entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes wird eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Mit der geplanten Feuerbestattungsanlage wird somit der Würde des Menschen, den religiösen Empfindungen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprochen. Insgesamt geht die Planung somit über ein „Herausschneiden eines Baugrundstücks und das Festsetzen eines Sondergebietes“ deutlich hinaus. Eine Reduzierung des Einäscherungsvorgangs auf einen gewerblich-technischen Ablauf findet nicht statt.

Eine Unzulässigkeit des Standortes für eine planungsrechtliche Sicherung eines Krematoriums wird daher nicht gesehen.

zu Eignung des Standortes:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der „Charakter“ des Plangebietes ist neben den südlich angrenzenden, planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Nutzungen auch durch seine Lage unmittelbar am Ortsrand mit unter anderem angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die mit kleineren Hofstrukturen und mehreren Alleen einen ländlich-dörflichen, in Teilen naturnahen Charakter ausbilden. Mögliche Nutzungskonflikte oder Spannungen in Bezug auf den hier stattfindenden Anbau von Lebensmittel mit dem geplanten Krematoriums-Betrieb werden nicht gesehen. Das Plangebiet grenzt nur zu einem geringen Teil im Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind auch aufgrund des derzeit festgesetzten Industriegebietes gewisse Emissionen bereits zulässig. Das Krematorium wird zudem mit wirksamen Filtern, die eine weit-

estgehende Reduzierung der Emissionen bewirken ausgestattet. Die Betreiber binden sich an die RAL-GZ 906 Gütesicherung, wodurch die Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV nach Möglichkeit unterschritten werden. Südöstlich des Plangebietes liegt ein rund 2 ha großes Waldgrundstück.

Der Weiteren wird der vorliegende Standort wird aus folgenden Gründen weiterhin als gut geeignet für die Errichtung eines Krematoriums erachtet:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung sowie der Autismushof befinden in einem hinreichenden Abstand von rund 400 m bzw. 450 m Luftlinie. Die Wohnbebauung ist von dem Gewerbe- und Industriegebiet zudem durch die Kreisstraße K 57 sowie einem Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m und zusätzlicher Bepflanzung abgetrennt. Das Krematorium kann somit von den Wohngebieten optisch nicht wahrgenommen werden.
- Mit dieser räumlichen Trennung wird auch für die Umgebung ein pietätvoller Umgang mit den betrieblichen Abläufen sichergestellt.
- Die Anwohner werden in keinem direkten Fall mit dem durch das Krematorium verursachten Fahrzeugverkehr konfrontiert.
- Die Lage am Rande des Gewerbegebietes ermöglicht eine klare Nutzungstrennung.
- Die Fläche bietet die Möglichkeit zur allseitigen Abschirmung der Nutzung durch umfassende Begrünungsmaßnahmen.

Eine Anwohnerin des Buschlandweges

Text der Stellungnahme vom 29.11.2018:

Ich bin gegen den Bau eines Krematoriums, da ich denke, dass es baurechtlich nicht zulässig ist.

Hinzu kommt, dass ich auch aus moralischen Gründen gegen den Bau an diesem Standort bin. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Neubaugebiet mit vielen Kindern, Industrie- und Gewerbebetrieben, Recyclinghöfen und ein Autismushof.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zugestimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Der „Charakter“ des Plangebietes ist neben den südlich angrenzenden, planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Nutzungen auch durch seine Lage unmittelbar am Ortsrand mit unter anderem angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die mit kleineren Hofstrukturen und mehreren Alleen einen ländlich-dörflichen, in Teilen naturnahen Charakter ausbilden. Mögliche Nutzungskonflikte oder Spannungen in Bezug auf den hier stattfindenden Anbau von Lebensmittel mit dem geplanten Krematoriums-Betrieb werden nicht gesehen. Das Plangebiet grenzt nur zu einem geringen Teil im Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind auch aufgrund des derzeit festgesetzten Industriegebietes gewisse Emissionen bereits zulässig. Das Krematorium wird zudem mit wirksamen Filtern, die eine weit-

estgehende Reduzierung der Emissionen bewirken ausgestattet. Die Betreiber binden sich an die RAL-GZ 906 Gütesicherung, wodurch die Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV nach Möglichkeit unterschritten werden. Südöstlich des Plangebietes liegt ein rund 2 ha großes Waldgrundstück. Das Plangebiet grenzt somit nur an einer Längsseite an ein gewerblich genutztes Grundstück an.

Im Rahmen der Planung werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. So wird entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Mit der geplanten Feuerbestattungsanlage wird somit der Würde des Menschen, den religiösen Empfindungen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprochen. Insgesamt geht die Planung somit über ein „Herausschneiden eines Baugrundstücks und das Festsetzen eines Sondergebietes“ deutlich hinaus.

Eine Unzulässigkeit des Standortes für eine planungsrechtliche Sicherung eines Krematoriums wird daher nicht gesehen. Ebenso wird durch die Planung keine Beeinträchtigung der namhaften Betriebe im Umfeld vorbereitet.

Der in der Stellungnahme genannte Autismushof befindet sich in einer Entfernung von rund 400 m Luftlinie. Die Umsetzung der Planung und der Krematoriums-Betrieb wird von hier aus nicht wahrnehmbar sein. Umgekehrt wird durch die soziale Einrichtung auch keine Gefährdung des angestrebten kontemplativen Umfeld des Krematoriums gesehen.

Ein Anwohner der Straße Teupenhook

Text der Stellungnahme vom 30.11.2018:

Gegen die oben genannte geplante Änderung des Flächennutzungsplanes erhebe ich Einwendungen.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bun- desverwaltungsgerichtes ist das geplante Bauvorhaben baurechtlich unzulässig. Die Ihnen sicher bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2012 bezieht sich zwar vom Tenor her nur auf in Gewerbegebieten geplante Krematorien mit Verabschiedungsräumen.

Inzwischen gibt es aber weitere 4 veröffentlichte Urteile von Verwaltungsgerichten (VG Karlsruhe, Aktenzeichen 5 K 2976/09; VG Düsseldorf, Aktenzeichen 28 K 13645/16; VG Kassel, Aktenzeichen 2 K 472/13.KS; VG Osnabrück, Aktenzeichen 2 A 21/09) zu geplanten Ansiedlungen von Krematorien in Gewerbegebieten. In allen Urteilen wurden Ansiedlungen von Krematorien in Gewerbegebieten, egal ob mit oder ohne Verabschiedungsräumen, als unzulässig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht und alle Verwaltungsgerichte, deren Urteile seit 2010 zum Thema Krematorien in Gewerbegebieten veröffentlicht wurden, knüpfen bei ihrer Wertung eines solchen Bauvorhabens als unzulässig nicht an der formellen Ausweisung des Gebietes an, sondern an das Umfeld eines geplanten Krematoriums an. Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass die seitens einer Kommune in NRW erteilte Baugenehmigung für ein Krematorium rechtswidrig sei. Ein Krematorium vertrage sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt sei von werktätiger Geschäftigkeit. Ein Krematorium stelle hingegen, ähnlich wie ein Friedhof, einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Erforderlich sei ein würdevolles, pietätvolles und kontemplatives Umfeld. Bei

einem Gewerbegebiet sei dies ausnahmslos nicht der Fall. Anders lautenden Auffassungen ständen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Die Rechtsprechung knüpft also nicht an der formellen Bezeichnung des Gebietes, sondern an dem Umfeld an.

Im Industrie- und Gewerbegebiet am Langenhorster Bahnhof befinden sich zum Beispiel ein großer expandierender Produktionsbetrieb, ein Entsorgungs- und ein Gartenbaubetrieb und Handwerksfirmen sowie in Zukunft ein Logistikzentrum.

Es kann für die Rechtswidrigkeit des geplanten Vorhabens keine Rolle spielen, ob das Grundstück auf dem das Krematorium entstehen soll, formell als Gewerbegebiet, als Industriegebiet oder als Sondergebiet ausgewiesen ist. Es ändert an dem Umfeld nichts. Das ist und bleibt hier ein Industrie- bzw. ein Gewerbegebiet.

Es ist unerheblich, wie man sich persönlich dazu stellt, ob man ein Krematorium generell ablehnt oder befürwortet. Die Stadt sollte sich, bei allem sicherlich ab und an gebotenem Wohlwollen gegenüber örtlichen Investoren nicht sehenden Auges über die ausdrückliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinwegsetzen.

Dieser Trick, das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu umgehen durch Umwidmung eines Teilgebietes eines bestehenden Gewerbegebietes in ein Sondergebiet ist übrigens keine Erfindung der Stadt Ochtrup.

In Baden-Württemberg ist ein identischer Versuch im Jahre 2013 gescheitert. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim führt dazu wörtlich aus: „Die Nutzungskonflikte durch das Nebeneinander von Krematorium und Gewerbe werden nicht allein dadurch gelöst, dass die Gemeinde in einem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet ein Baugrundstück „herausschneidet“ und dort ein Sondergebiet für ein Krematorium festsetzt, ohne einen Mindestabstand des Krematoriums zur gewerblichen Nutzung zu sichern.“

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu Zulässigkeit und Eignung des Standortes

Es wird zugestimmt, dass die Umsetzung eines Krematoriums innerhalb von Gewerbegebieten unzulässig ist. Dies ergibt sich aus der gängigen Rechtsprechung. So ist entsprechend einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 ein Krematorium auch ohne Abschiedsraum nicht in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, da das derzeitig bestehende sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit es verbietet, die Einäscherung Verstorbener als reinen technischen Vorgang, losgelöst von der mit dem Sterbefall verbundenen Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu betrachten.

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie im Hinblick auf einen würde- und pietätvollen Umgang mit den Verstorben wird daher die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup und des hier rechtsgültigen Bebauungsplanes zugunsten der Darstellung bzw. der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ angestrebt.

Der „Charakter“ des Plangebietes ist neben den südlich angrenzenden, planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Nutzungen auch durch seine Lage unmittelbar am Ortsrand mit unter anderem angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die mit kleineren Hofstrukturen und mehreren Alleen einen ländlich-dörflichen, in Teilen naturnahen Charakter ausbilden. Mögliche Nutzungskonflikte oder Spannungen in Bezug auf den hier stattfindenden Anbau von Lebensmittel mit dem geplanten Krematoriums-Betrieb werden nicht gesehen. Das Plangebiet grenzt nur zu einem geringen Teil im Nordosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem sind auch aufgrund des derzeit festgesetzten Industriegebietes gewisse

Emissionen bereits zulässig. Das Krematorium wird zudem mit wirksamen Filtern, die eine weitestgehende Reduzierung der Emissionen bewirken ausgestattet. Die Betreiber binden sich an die RAL-GZ 906 Gütesicherung, wodurch die Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV nach Möglichkeit unterschritten werden. Südöstlich des Plangebietes liegt ein rund 2 ha großes Waldgrundstück. Das Plangebiet grenzt somit nur an einer Längs-seite an ein gewerblich genutztes Grundstück an.

Im Rahmen der Planung werden allseitig umfassend und lückenlos Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen. So wird entlang der Straße am Langenhorster Bahnhof, zu den südwestlich angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken sowie zur freien Landschaft im Nordosten des Plangebietes eine 3 m breite Fläche festgesetzt innerhalb derer eine durchlaufende Hecke anzupflanzen ist. Des Weiteren sind im Plangebiet entlang der Grundstücksgrenzen insgesamt 13 Baumpflanzungen festgesetzt.

Die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden somit im Plangebiet selbst optisch kaum wahrnehmbar sein. Auf diese Weise wird ein würdevolles und kontemplatives Umfeld zu den Nachbarn geschaffen, um einen pietätvollen Ablauf des Einäscherungsvorgangs zu gewährleisten. Mit der geplanten Feuerbestattungsanlage wird somit der Würde des Menschen, den religiösen Empfindungen und den allgemeinen sittlichen Vorstellungen entsprochen. Insgesamt geht die Planung somit über ein „Herausschneiden eines Baugrundstücks und das Festsetzen eines Sondergebietes“ deutlich hinaus.

Förderverein des Autismushofes Ochtrup e.V.

Text der Stellungnahme vom 11.03.2018:

Die Stadt Ochtrup beabsichtigt, ein Gelände für den Bau eines Krematoriums im Bereich des Gewerbegebietes „Am Langenhorster Bahnhof“ planungsrechtlich auszuweisen. Nur wenige 100 m nordwestlich des geplanten Standortes befindet sich auf dem Grundstück “Am Langenhorster Bahnhof Haus-Nr. 15“ der Autismushof in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbands e.V. Der dort bereits mehr als 20 Jahre bestehende Autismushof ist eine Einrichtung für erwachsene Menschen mit Autismussyndrom. Die dort lebenden Menschen sind schwer mehrfach behindert und vor allem auch in ihrer psychischen Verfassung erheblich beeinträchtigt. Der Betrieb eines Krematoriums in ihrer Wohnnähe würde die schwerstbehinderten Menschen in ihrer Psyche zusätzlich belasten. Die Vorstellung, dass dort verstorbene Menschen eingeäschert werden sollen, würde viele der ohnehin psychisch be-einträchtigten Menschen total überfordern. Einem derart Behinderten lässt sich die Einäscherung von Verstorbenen zumeist nicht ohne psychische Folgen und Ängste vermitteln. Der behinderte Mensch zieht zwangsläufig Rückschlüsse auf nahe Familienangehörige. Diese Überforderung würde nicht unerhebliche gesundheitliche Schäden nach sich ziehen.

Erfahrungsgemäß sind bei Nichtverarbeitung negativer Erfahrungen und Eindrücke Depressionen und aggressive Verhaltensweisen zu erwarten. Diese negativen Verhaltensänderungen würden sich auch langfristig auf die Behindertenarbeit in der Einrichtung auswirken.
Die Bewohner des Autismushofes würden bei Ansiedlung des Krematoriums an dem vorgesehenen Standort dauerhaft mit diesem Thema bei ihren gewohnten Spaziergängen in ihrem Wohnumfeld belastet. Die Leichenwagen würden zwangsläufig täglich – und zwar in nicht geringer Anzahl – die Kreisstraße, die am Grundstück des Autismushofes vorbeiführt, als Zufahrt frequentieren. Der parallel der Kreisstraße verlaufende Fuß- und Radweg durch die landschaftlich schöne Baumallee wird von den Behinderten bei den täglichen Spaziergängen genutzt. Er ist Teil des Rundwanderweges zu ihrem Wohnheim und dient zur Erholung und Entspannung.

Die Erschließung des Autismushofes führt über die Straße mit der Bezeichnung „Am Langenhorster Bahnhof“. Diese Erschließungsstraße durch das vorhandene Gewerbegebiet dient gleichzeitig als weitere Zufahrt zum geplanten Krematorium, und zwar für die aus westlicher Richtung kommenden Fahrzeuge. Auch dort sind die markanten Leichenfahrzeuge für die Bewohner des Autismushofes nicht übersehbar.

Weitere Einwendungen werden gegen die von dem Krematorium zu erwartenden Geruchs- und Schadstoffimmissionen erhoben. Auch bei dem Einbau von Filteranlagen und evtl. zusätzlicher Vorkehrungen lassen sich gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen. Die Bewohner des Autismushofes halten sich regelmäßig auf dessen Hofgelände auf, wo sie auch beschäftigt werden. Vor allem in der wärmeren Jahreszeit werden viele Tätigkeiten nach draußen verlagert.

Durch die Luftbelastungen werden im Übrigen nicht nur die Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Autismushofes in ihrer Gesundheit gefährdet. Auch zahlreiche Menschen des unmittelbar angrenzenden Wohngebietes sind betroffen.

Wir schließen uns den vom [redacted] mit Schreiben vom 26. Februar 2018 vorgetragenen erheblichen Bedenken in vollem Umfang an.

Die Eltern und die vom Amtsgericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Mitglieder des Vertretungsgremiums gem. § 6 Wohn- und Teilhabegesetz als Vertreter der Heimbewohner haben ebenfalls große Bedenken und werden diese in Kürze schriftlich vorbringen. Aus den vorgenannten Gründen wird gebeten, den anvisierten Standort des Krematoriums innerhalb des Gewerbegebietes „Am Langenhorster Bahnhof“ aufzugeben. Weitere rechtliche Schritte behalten wir uns vor.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Standort für das geplante Krematorium befindet sich in einer Entfernung von rund 400 m von der genannten Betreuungseinrichtung für Menschen mit Autismus des Deutschen Roten Kreuzes (Autismushof). Eine räumlich-bauliche Verflechtung zwischen den beiden Standorten wird nicht gesehen. So sind die Flächen zwischen Autismushof und geplantem Krematorium durch zahlreiche Gewerbebauten, insbesondere Lager- und Produktionshallen des Gewerbe- und Industriegebietes „Am Langenhorster Bahnhof“ geprägt. Südwestlich dieser Areale schließt die relativ stark befahrene Kreis- straße 57 an. Von dieser wiederum ist der Autismushof durch dichten Baumbestand optisch abgeschirmt. Es bestehen somit keinerlei Sichtbeziehungen zwischen dem Autismushof und Krematorium. Der Krematoriums-Betrieb wird weder im Bereich des Autismushof noch in der Umgebung wahrnehmbar sei.

In Bezug auf die Emissionsobergrenzen und die vorzusehenden Maßnahmen zu Emissionsminimierung gelten für Krematorien Strenge Vorgaben in Bezug auf die Vermeidung von Luftschadstoffemissionen. Maßgeblich sind hier die Vorgaben der 27. BImschV. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Durch die Planung sind somit keine relevanten Veränderungen in Bezug auf Luftschadstoffbelastungen hervorgerufen. Im Gegenteil sind durch die geplante Nutzung deutlich geringere Schadstoffausstoße zu erwarten als durch eine gewerbliche/industrielle Nutzung, die nach geltendem Planungsrecht am Standort zulässig wäre.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 15.07.2022

Das Ergebnis der Beteiligung ist in der Anlage beigefügt.

Umweltrelevanz:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung erstellt worden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für die Bauleitplanung sind von den Antragstellern zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Durch den Wandel in der Bestattungskultur ist die Aufstellung des Bauleitplanes zur Realisierung eines Krematoriums generationengerecht.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten